



Förderung von Mini-KWK-Anlagen

Merkblatt zum Antragsverfahren

Inhalt

Vorwort	3
Was wird gefördert?	3
Gebäudebestand	3
Wer ist antragsberechtigt?	4
Antragsverfahren	4
Erste Stufe des Antragsverfahrens	5
Zweite Stufe des Antragsverfahrens	5
Fördervoraussetzungen, Nebenanforderungen	6
Zähler zur Erfassung der Stromerzeugung im KWK-Prozess	6
Wärme- oder stromgeführte Regelung, Informations- und Kommunikationstechnik (ab 10 k $\mathrm{W_{el}}$)	6
Wärmespeicher	7
Gebiete mit einem Anschluss- und Benutzungsgebot für Fernwärme	7
Bewilligungszeitraum	7
Wartungsvertrag	7
Hydraulischer Abgleich	7
Energieeffiziente Umwälzpumpe	8
Basisförderung	8
Bonusförderung	8
Wärmeffizienzbonus	8
Stromeffizienzbonus	8
Förderhöchstgrenzen und Kumulierung	10
Kumulierung	10
De-minmis-Verordnung und Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)(AGVO)	10
Monitoring	11
Impressum	12

Vorwort

Mit dem Programm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 k $W_{\rm el}$ sollen zusätzlich zum Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz Impulse für den breiten Einsatz auch von kleinen KWK-Anlagen gegeben werden. Mit der Durchführung des Programms wurde das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) betraut.

Dieses Merkblatt richtet sich an Personen, die Interesse an der Förderung haben. Es erläutert das Antrags- und Bewilligungsverfahren, soll die Antragstellung erleichtern, Fehlern vorbeugen und die Notwendigkeit der Erhebung von Daten erläutern.

Die Förderung ist an bestimmte Anforderungen und Voraussetzungen geknüpft, die sich auf die Anlage selbst, die Anlagenperipherie und den Standort beziehen. Diese Anforderungen werden vom BMUB in Form von Förderrichtlinien¹ festgelegt und vom BAFA umgesetzt. Als zuständige Bewilligungsbehörde nimmt das BAFA die Förderanträge entgegen, prüft die Einhaltung der Fördervoraussetzungen und entscheidet über die eingereichten Anträge auf der Grundlage der Förderrichtlinien.

Was wird gefördert?

- Siehe Richtlinien Ziffer 2.2
- Siehe Antrag Ziffer 4.3

Gefördert wird die Errichtung von neuen, besonders energieeffizienten Blockheizkraftwerken im Leistungsbereich bis $20~\mathrm{kW_{el}}$. Förderfähige KWK-Anlagen müssen die Anforderungen der EU-KWK-Richtlinie für Kleinstanlagen deutlich übertreffen. Die Primärenergieeinsparung gegenüber der getrennten Erzeugung von Wärme und Strom muss bei Anlagen bis $10~\mathrm{kW_{el}}$ mindestens $15~\mathrm{Prozent}$ und bei Anlagen von $10~\mathrm{kW_{el}}$ bis einschließlich $20~\mathrm{kW_{el}}$ mindestens $20~\mathrm{Prozent}$ betragen. Außerdem ist ein Gesamtnutzungsgrad von mindestens $85~\mathrm{Prozent}$ einzuhalten.

Das BAFA veröffentlicht und aktualisiert eine **Liste der förderfähigen KWK-Anlagen** auf seiner Website in der Rubrik Energie → Kraft-Wärme-Kopplung → Mini-KWK-Zuschuss → Publikationen (¬http://www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft_waerme_kopplung/mini_kwk_anlagen/publikationen/index.html). Die Hersteller dieser Anlagen haben die Einhaltung der o. g. Anforderungen durch Vorlage eines Prüfgutachtens eines unabhängigen Prüfinstituts (z. B. TÜV, DEKRA, DVGW, Hochschulen, Forschungsinstituten) nachgewiesen.

Gebäudebestand

- Siehe Richtlinien Ziffer 2.1 und 2.2
- Siehe Antrag Ziffer 4.1

Die Anlagen müssen in einem bestehenden Gebäude errichtet werden. Dazu zählen Gebäude, für die vor dem 1. Januar 2009 der Bauantrag gestellt oder eine Bauanzeige erstattet wurde.

Gebäude, die nach dem 1. Januar 2009 genehmigungspflichtig **umgebaut** wurden, können zum Gebäudebestand zählen. Bitte fügen Sie in diesem Fall Ihrem Antrag die Baubeschreibung der Umbaumaßnahme in Kopie bei.

¹ Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen von KWK-Anlagen bis 20 kW_{el} vom 15.12.2014, siehe ↗ www.bafa.de

Wer ist antragsberechtigt?

- Siehe Richtlinien Ziffer 2.3
- Siehe Antrag Ziffer 1

Antragsberechtigt sind

- a. Privatpersonen,
- b. freiberuflich Tätige,
- c. kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen sowie Energiedienstleistungsunternehmen nach der Definition des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen vom 4. November 2010,
- d. Unternehmen, an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind und die gleichzeitig die KMU-Schwellenwerte unterschreiten,
- e. Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände und
- f. gemeinnützige Investoren.

Große Energiedienstleistungsnehmen sind nur antragsberechtigt, wenn sie den Förderantrag im Auftrag eines der vorab unter a. bis f. genannten Antragsberechtigten stellen, für den sie als Energiedienstleistungsunternehmen (Contractor) auftreten.

Kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro

Auch geleaste und gepachtete Anlagen werden gefördert. Voraussetzung ist, dass der Leasing- oder Pachtvertrag eine Laufzeit von mindestens 7 Jahren aufweist oder die Anlage vor Ablauf von 7 Jahren in das Eigentum des Leasingnehmers oder Pächters übergeht.

Antragsverfahren

Siehe Richtlinie Ziffer 7

Die Förderung für die Errichtung einer KWK-Anlage wird in Form eines einmaligen Investitionszuschusses gewährt, der nach der elektrischen Leistung der Anlagen gestaffelt ist. Die Förderung muss schriftlich beim BAFA beantragt werden.

Bitte verwenden Sie für die Antragstellung das amtliche Antragsformular (¬http://www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft_waerme_kopplung/mini_kwk_anlagen/formulare/index.html). Neben dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular reichen Sie bitte ein Angebot über die Errichtung der KWK-Anlage einschl. Wärmespeicher ein.

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren setzt sich aus zwei Stufen zusammen. Die erste Stufe beginnt mit dem Eingang des Förderantrages beim BAFA und endet – Förderfähigkeit vorausgesetzt – mit der Erteilung des Zuwendungsbescheides.

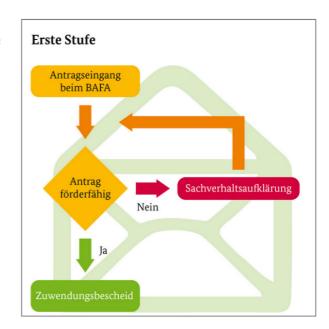
Erste Stufe des Antragsverfahrens

Der Zuwendungsbescheid ergeht schriftlich. Darin wird die Höhe der Förderung sowie der Bewilligungszeitraum festgesetzt.

Der Bewilligungszeitraum endet neun Monate nach Erteilung des Zuwendungsbescheides. **Die KWK-Anlage muss innerhalb des Bewilligungszeitraums in Betrieb genommen werden.** Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist möglich, wenn sie schriftlich vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beantragt wird.

Zusammen mit dem Zuwendungsbescheid erhält der Antragsteller folgende Unterlagen/Vordrucke:

- Verwendungsnachweiserklärung
- Abnahmeprotokoll des Fachunternehmers
- Ggf. Formular zum Nachweis des hydraulischen Abgleichs
- Ggf. De Minimis Erklärung



Zweite Stufe des Antragsverfahrens

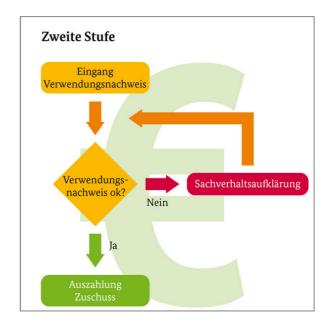
Die zweite Stufe beginnt mit dem Eingang des Verwendungsnachweises beim BAFA.

Der Verwendungsnachweis ist dem BAFA innerhalb von zwei Monaten nach der Inbetriebnahme der KWK-Anlage, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Eine Verlängerung der Einreichungsfrist ist nur dann möglich, wenn sie schriftlich vor Ablauf der Einreichungsfrist beantragt wird.

Der Verwendungsnachweis besteht aus folgenden Dokumenten:

- Verwendungsnachweiserklärung
- Abnahmeprotokoll des Fachunternehmers
- Rechnungen über die installierte KWK-Anlage, den Wärmespeicher und die Umwälzpumpe(n)
- Auftragsbestätigung für die Errichtung der KWK-Anlage
- Nachweis über die Durchführung des hydraulischen Abgleichs
- Ggf. sonstige Förderbescheide
- bei Unternehmen: Bescheinigungen über erhaltene De-minimis Beihilfen

Wenn sich bei der Prüfung der Angaben im Verwendungsnachweis und der eingereichten Dokumente keine Beanstandungen ergeben, zahlt das BAFA den Zuschuss ohne weitere Mitteilung auf das in der Verwendungsnachweiserklärung angegebene Konto des Antragstellers aus.



Fördervoraussetzungen, Nebenanforderungen

- Siehe Richtlinien Ziffer 5
- Siehe Antrag Ziffern 4.4 und 6

Neben der Förderfähigkeit der KWK-Anlage selbst (siehe Abschnitt "Was wird gefördert?") bestehen folgende Nebenanforderungen, deren Erfüllung der Antragsteller oder der Fachunternehmer bestätigen oder nachweisen muss. Die KWK-Anlage

- a. muss mit einem Stromzähler ausgestattet sein
- b. muss über eine wärme- oder stromgeführte Regelung verfügen
- c. muss über **Informations- und Kommunikationstechnik** verfügen, um Signale des Strommarktes empfangen und darauf reagieren zu können (ab einer Leistung von 10 kW_{el})
- d. muss mit einem **Wärmespeicher** mit einem Speichervolumen von mindestens 60 Liter pro kW thermischer Leistung ausgestattet sein -bezogen auf Wasser als Speichermedium.
- e. darf nicht in einem Gebiet mit einem Anschluss- und Benutzungsgebot für **Fernwärme** errichtet werden.
- f. muss innerhalb des Bewilligungszeitraums in Betrieb genommen werden.

Ferner muss

- g. für die KWK-Anlage ein Wartungsvertrag abgeschlossen werden,
- h. das angeschlossene Heizungssystem hydraulisch abgeglichen und
- i. mit mindestens einer Umwälzpumpen ausgestattet werden, die den Energieeffizienzindex gemäß Ökodesign-Richtlinie von 0,27 (ab 01.08.2015 von 0,23) nicht überschreiten.

Die Einhaltung der Anforderungen erfolgt entweder durch Erklärungen oder durch Vorlage von Nachweisen. Im Einzelnen:

Zähler zur Erfassung der Stromerzeugung im KWK-Prozess

Ein Stromzähler zur Erfassung der Stromerzeugung im KWK-Prozess ist ausreichend.

Der Einbau bzw. das Vorhandensein eines Stromzählers ist vom Antragsteller sowie im Abnahmeprotokoll vom Fachunternehmer zu bestätigen.

Wärme- oder stromgeführte Regelung, Informations- und Kommunikationstechnik (ab 10 k $W_{\rm el}$)

Förderfähige KWK-Anlagen müssen über eine wärme- oder stromgeführte Regelung verfügem: Für Anlagen ab 10 kW _{el} sind darüber hinaus Mindestvoraussetzung an Informations- und Kommunikationstechnik die Möglichkeit der externen Fernab- und -anschaltung sowie die Möglichkeit eines externen Lastmanagements durch direkte, ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung und Abrufung der Ist-Einspeisung.

Die Einhaltung dieser Voraussetzungen ist im Antragsformular und der Verwendungsnachweiserklärung zu bestätigen.

Wärmespeicher

Ein Wärmespeicher gilt als Bestandteil der KWK-Anlage. Abweichend vom Grundsatz, dass Anlagenbestandteile nicht gefördert werden, wenn sie gebraucht erworben wurden, wird ein bereits am Standort der Anlage vorhandener Wärmespeicher akzeptiert.

Der Wärmespeicher mit einem ausreichenden Volumen ist durch Rechnung nachzuweisen. Dies gilt auch für vorhandene Wärmespeicher.

Hinweis: Die Basisförderung verringert sich um 10 Prozent, wenn der vorhandene Wärmespeicher älter als 10 Jahre ist.

Grundsätzlich werden 60 Liter Speichervolumen pro kW installierter thermischer Leistung gefordert. Das entspricht bei einem Energiegehalt von 1,6 kWh/k W_{th} und Wasser als Speichermedium einer Temperaturdifferenz von 23 Kelvin.

Ausnahmeregelung: Bei einer größeren Temperaturspreizung als 23 K zwischen Vor- und Rücklauf der KWK-Anlage, die vom Hersteller schriftlich nachzuweisen ist, kann in Ausnahmefällen (Einzelfallentscheidung) ein geringeres als das geforderte spezifische Mindest-Speichervolumen (60 l / k W_{th}) zugelassen werden. Für den Nachweis muss die Anlage mindestens 1 Stunde lang mit der größeren Temperaturdifferenz betrieben werden.

Für die (Neu)berechnung des Speichervolumens wird eine Temperaturdifferenz von maximal 25 Kelvin berücksichtigt.

Für Anlagen mit integriertem Abgaswärmetauscher zur Brennwertnutzung liegt die maximal berücksichtigte Temperaturdifferenz bei 30 Kelvin.

Gebiete mit einem Anschluss- und Benutzungsgebot für Fernwärme

Gebiete mit Anschluss- und Benutzungsgebot für Fernwärme werden von der Gebietskörperschaft (Kommune, Stadt) per Satzung ausgewiesen. Auskünfte über solche Gebote erteilten die örtlichen Versorgungsbetriebe.

Der Antragsteller erklärt im Antragsformular, dass am Standort der KWK-Anlage kein Anschluss- und Benutzungsgebot für Fernwärme besteht.

Bewilligungszeitraum

Die KWK-Anlage muss innerhalb des im Zuwendungsbescheid gennannten Frist (Bewilligungszeitraum) in Betrieb genommen werden. Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Erteilung des Zuwendungsbescheides und endet nach Ablauf von neun Monaten.

Die fristgerechte Inbetriebnahme der KWK-Anlage ist durch Vorlage des Abnahmeprotokolls des Fachunternehmers nachzuweisen. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist nur dann möglich, wenn sie schriftlich vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beantragt wird.

Der Verwendungsnachweis ist dem BAFA innerhalb von zwei Monaten nach der Inbetriebnahme der KWK-Anlage, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Eine Verlängerung der Einreichungsfrist ist nur dann möglich, wenn sie schriftlich vor Ablauf der Einreichungsfrist beantragt wird.

Wartungsvertrag

Der Abschluss eines Wartungsvertrages ist in der Verwendungsnachweiserklärung vom Antragsteller zu bestätigen.

Hydraulischer Abgleich

Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs ist durch Rechnung oder Einstellprotokolle nachzuweisen, sofern ein bestehender Heizkessel ersetzt, ein neuer Heizungskessel eingebaut oder die Heizkreisverteilung im zeitlichen Zusammenhang zur Installation der KWK-Anlage erneuert wird.

Der Anforderung des hydraulischen Abgleichs entfällt, wenn der bestehende Kessel verbleibt und die KWK-Anlage zusätzlich installiert wird. Der bestehende Kessel muss mindestens zwölf Monate vor Antragstellung der KWK-Anlage in Betrieb genommen worden sein.

Der Verbleib oder die Neuinstallation des Kessels sind durch den Installateur zu bestätigen.

Energieeffiziente Umwälzpumpe

Hersteller und Typ der Umwälzpumpe(n) sind vom Fachunternehmer im Abnahmeprotokoll anzugeben und auf der Rechnung nachzuweisen.

Basisförderung

Siehe Richtlinien Ziffer 5.1 und 6.1

Die Basisförderung wird als Festbetrag in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Höhe des Zuschusses hängt von der elektrischen Leistung der KWK-Anlage ab und ist in der Liste der förderfähigen Anlagen angegeben.

Bei unmittelbar miteinander verbundenen modularen KWK-Anlagen die Gesamtleistung aller auf einem Grundstück zusammenhängend betriebenen Einzelmodule herangezogen, soweit die KWK-Anlagen innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Dauerbetrieb genommen worden sind.

Bonusförderung

- Siehe Richtlinie Ziffern 5.2 und 6.2
- Siehe Antrag Ziffer 5

Besonders energieeffiziente KWK-Anlagen können zusätzlich zur Basisförderung mit einem Bonus gefördert werden.

Der Bonus muss zusammen mit der Basisförderung beantragt werden und wird – falls die Voraussetzungen erfüllt sind – zusätzlich zur Basisförderung ausgezahlt.

Wärmeffizienzbonus

Der Wärmeeffizienzbonus wird für KWK-Anlagen gewährt, die mit einem (zweiten) Abgaswärmetauscher zur Brennwertnutzung ausgestattet und an ein hydraulisch abgeglichenes Heizungssystem angeschlossen sind. Der Abgaswärmetauscher kann bereits serienmäßig in das KWK-Modul eingebaut oder mit einem separaten Abgaswärmetauscher ausgestattet werden. Diese Angaben sind der Liste der förderfähigen Anlagen zu entnehmen.

Der Wärmeeffizienzbonus beträgt 25 Prozent der Basisförderung.

Stromeffizienzbonus

Der Stromeffizienzbonus wird für Anlagen mit einem besonders hohen elektrischen Wirkungsgrad gemäß folgender Tabelle gewährt.

Leistung Min [kW _{el}].	Leistung Max. [kW _{el}]	elektrischer Wirkungsgrad bei Nennleistung gemäß der zertifizierten technischen Leistungsdaten der KWK-Anlage
> 0	≦1	> 31 %
>1	≦ 4	> 31 %
> 4	≦ 10	> 33 %

> 10	≦ 20	> 35 %
------	------	--------

KWK-Anlagen, diese Anforderungen erfüllen, sind der Liste der förderfähigen Anlagen zu entnehmen. Der Stromeffizienzbonus beträgt **60 Prozent** der Basisförderung.

Förderhöchstgrenzen und Kumulierung

Siehe Richtlinien Ziffer 4

Mini-KWK-Anlagen werden nicht nur vom BAFA gefördert. Daneben existieren zahlreiche weitere kommunale und Landesprogramme, die mit der Mini-KWK-Förderung des BAFA "kumulierbar" sind, (siehe bine Informationsdienst, http://www.energiefoerderung.info/suche). Allerdings gilt es dabei Kumulierungsregeln zu beachten:

- 1. Förderhöchstgrenzen und
- 2. Kumulierungsmöglichkeiten und -verbote.

Antragstellende Unternehmen müssen darüber hinaus die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nach De-minimis Verordnung² und Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung³ beachten.

Kumulierung

Der Gesamtzuschuss darf eine bestimmte Förderhöchstgrenze nicht überschreiten: Die Höhe der insgesamt gewährten Förderung pro Maßnahme ist durch die Mini-KWK-Richtlinie auf das 2-fache des BAFA-Fördersatzes begrenzt. Führt die Förderung eines anderen Fördergebers zur Überschreitung dieser Förderhöchstgrenze, wird deshalb der BAFA-Zuschuss gekürzt. Wenn der "Stromeffizienzbonus" gewährt wird beträgt der zulässige Gesamtzuschuss das 3-fache des Förderbetrages nach Mini-KWK-Richtlinie.

Bitte reichen Sie daher zusammen mit dem Verwendungsnachweis Zuwendungsbescheide und Auszahlungsbestätigungen ein, wenn Sie andere öffentliche Förderungen Ihrer Stadt, Gemeinde oder Ihres Bundeslandes beantragt oder in Anspruch genommen haben.

Während Vergütungsansprüche nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) nicht angerechnet werden, darf die Mini-KWK-Anlage nicht gefördert werden, wenn der Betreiber die Anlage mit biogenen Brennstoffen (z. B. Holzhackschnitzel, Biomethan) betreibt und eine Vergütung des eingespeisten Stroms nach dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) erhält.

De-minmis-Verordnung und Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

De-minimis-Beihilfen (gilt nur für antragstellende Unternehmen)

Die Mini-KWK-Förderung darf zusammen mit anderen Fördermitteln, die das Unternehmen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorausgegangenen Steuerjahren erhalten hat, die De-minimis-Grenze von 200.000 Euro nicht übersteigen.

Unternehmen reichen bitte zusammen mit dem Verwendungsnachweis die De-minimis-Erklärung ein. Das entsprechende Formblatt stellt das BAFA unaufgefordert zur Verfügung.

Falls die De-minimis-Grenze übertroffen wird, ist eine Förderung nach den Kriterien der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) möglich. Dabei darf die Beihilfeintensität 45 Prozent der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Beihilfeintensität jedoch um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden. Beihilfefähig sind die im Vergleich zu einem herkömmlichen Kraftwerk oder Heizsystem mit derselben Kapazität zusätzlich anfallenden Investitionskosten für die Ausrüstung, die für die Anlage benötigt wird, damit sie als hocheffiziente Kraft-Wärme-

² Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen ("De-minimis-Regel")

³ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Kopplungsanlage betrieben werden kann, oder die zusätzlich anfallenden Investitionskosten, damit eine bereits als hocheffizient einzustufende Anlage einen höheren Effizienzgrad erreicht.

Monitoring

• Siehe Richtlinien Ziffer 3.3

Der Antragsteller ist verpflichtet, dem BAFA für ein regelmäßiges Monitoring über einen Zeitraum von 7 Jahren jährlich die Betriebsdaten der Mini-KWK-Anlage (z. B. Brennstoffverbrauch, Stromerzeugung) zur Verfügung zu stellen. Die Daten dienen der Ermittlung des Status der Umsetzung der Richtlinie sowie der erzielten Effekte.

Ein elektronisches Meldeverfahren soll 2015 realisiert werden. Das BAFA wird die Antragsteller schriftlich zur Abgabe der Betriebsdaten auffordern.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben Frankfurter Str. 29 - 35 65760 Eschborn

http://www.bafa.de/

Referat: 512

E-Mail: mini-kwk@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-1798 Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand 26.08.2015



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Diese Druckschrift wird im Rahmen des Leitungsstabs »Presse- und Sonderaufgaben« des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.